



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.10.1997
KOM(97) 507 endg.

96/ 0207 (SYN)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für Aktionen zur Förderung
des kombinierten Güterverkehrs**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

In seiner Plenarsitzung vom 12. Juni 1997 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission¹ für eine Verordnung (EG) des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für Aktionen zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs abgegeben und dabei verschiedene Änderungen vorgenommen.

Die Kommission hat den ersten Teil des Änderungsantrags 2, Änderungsantrag 3, den ersten Teil des Änderungsantrags 4 und Änderungsantrag 7, soweit er sich auf die Synergien mit dem PHARE-Programm bezieht, aus folgenden Gründen angenommen.

Im ersten Teil des Änderungsantrags 2 wird bezüglich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Kommissionsvorschlags präzisiert, daß die innovatorischen Maßnahmen, die durch PACT unterstützt werden, spezifische operationelle Maßnahmen betreffen. Dies ist eine nützliche Verdeutlichung.

Änderungsantrag 3 bezüglich Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d des Kommissionsvorschlags, in dem vorgesehen ist, daß eine Finanzhilfe auch für die Kosten beim Zugang zur Infrastruktur der Binnenschifffahrt gewährt werden kann, entspricht der PACT-Politik insgesamt, wonach die nicht straßengebundenen Verkehrsträger gleichbehandelt werden sollten.

Der erste Teil des Änderungsantrags 4, mit dem in Artikel 6 Absatz 4 des Kommissionsvorschlags ein neuer Buchstabe a eingefügt wird, hebt hervor, daß Vorschläge mit den Achsen der transeuropäischen Verkehrsnetze und der transeuropäischen Güterfreeways koordiniert sein sollten. Die Kommission teilt die Auffassung, daß diese politischen Initiativen ein wichtiges Element der Verkehrspolitik der Gemeinschaft sind. PACT-Projekte sollten daher auch im Lichte dieser Ziele beurteilt werden. Da das wichtigste Ziel des PACT-Programms jedoch die Verwirklichung einer Verkehrsverlagerung von der Straße auf andere Verkehrsträger ist, schlägt die Kommission vor, den neuen Buchstaben an das Ende von Artikel 6 Absatz 4 zu stellen.

Änderungsantrag 7 ist nützlich, soweit er die Synergien mit dem PHARE-Programm betrifft, da sich die beiden Programme, insbesondere im Rahmen des PHARE-Mehrländerprogramms, überschneiden könnten. Die Kommission ist um eine Koordinierung von PACT und PHARE bemüht. Da sich Artikel 7 mit der Komitologie befaßt, ist er jedoch nicht die geeignete Stelle für die Einfügung der vom Parlament vorgeschlagenen Änderung. Daher wird vorgeschlagen, diese als einen neuen Artikel 6

¹ ABl. Nr. C 343 vom 15. November 1996, S. 4.

Absatz 5 einzufügen, da Artikel 6 die Auswahlkriterien für die vorgelegten Projekte behandelt.

Die Kommission ändert daher ihren Vorschlag wie folgt:

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES (EG)

**über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für Aktionen zur Förderung
des kombinierten Güterverkehrs**

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

(b) innovatorische Maßnahmen, d.h. spezifische Investitionen und bestimmte variable Betriebskosten mit Ausnahme der Kosten für Personal, Energie und Verlustausgleich.

(b) innovatorische Maßnahmen, d.h. Investitionen in spezifische operationelle Maßnahmen und bestimmte variable Betriebskosten mit Ausnahme der Kosten für Personal, Energie und Verlustausgleich.

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d

(d) Kostenfaktoren (einschließlich Elementen zur Bewertung der Grenzkosten beim Zugang zur Infrastruktur, insbesondere Eisenbahn, für den von der Aktion betroffenen Dienst, und jegliche weitere Information, die ein Urteil darüber ermöglicht, ob Hilfe in bezug auf Infrastrukturkosten gerechtfertigt erscheint);

(d) Kostenfaktoren (einschließlich Elementen zur Bewertung der Grenzkosten beim Zugang zur Infrastruktur, insbesondere Eisenbahn und Binnenschifffahrt, für den von der Aktion betroffenen Dienst, und jegliche weitere Information, die ein Urteil darüber ermöglicht, ob Hilfe in bezug auf Infrastrukturkosten gerechtfertigt erscheint);

Artikel 6 Absatz 4

Bei der Entscheidung, ob das Projekt aller Wahrscheinlichkeit nach die Transportpolitikziele der Gemeinschaft erreicht, werden die folgenden Elemente vorrangig in Betracht gezogen:

Bei der Entscheidung, ob das Projekt aller Wahrscheinlichkeit nach die verkehrspolitischen Ziele der Gemeinschaft erreicht, werden die folgenden Elemente vorrangig in Betracht gezogen:

(a) Vorhersage für Verkehrsverlagerung (in Prozent des Gesamtverkehrs auf der Route/Achse);

(b) Auswirkungen auf andere Verkehrsdienste im relevanten Markt und auf potentielle neue Markteintritte;

(c) Bedeutung für Projektergebnisse für andere Projekte/Routen/Marktteilnehmer;

(d) Vorteile für die Umwelt und Sicherheit im Vergleich mit dem geltenden Angebot.

(a) Vorhersage der Verkehrsverlagerung (in Prozent des Gesamtverkehrs auf der Route/Achse);

(b) Auswirkungen auf andere Verkehrsdienste im relevanten Markt und auf potentielle neue Marktteilnehmer;

(c) Bedeutung der Projektergebnisse für andere Projekte/Routen/Marktteilnehmer;

(d) Vorteile für die Umwelt und Sicherheit im Vergleich mit bestehenden Diensten.

(e) Beitrag des Projekts zur Entwicklung und Nutzung der transeuropäischen Verkehrsnetze und der transeuropäischen "Eisenbahngüterfreeways".

Artikel 6 Absatz 5 neu

5. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, daß Projekte, die Verbindungen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern schaffen, und Projekte, die Synergien mit dem PHARE-Programm herstellen, gebührend berücksichtigt werden.

5. Die Kommission stellt auch sicher, daß der Projektantrag mit den anderen in dieser Verordnung genannten Bedingungen im Einklang steht, insbesondere:

(a) Genehmigung der Staaten, auf deren Territorium die Aktion stattfindet;

6. Die Kommission stellt auch sicher, daß der Projektantrag mit den anderen in dieser Verordnung genannten Bedingungen im Einklang steht, insbesondere:

(a) Genehmigung der Staaten, auf deren Territorium die Aktion stattfindet;

- | | |
|---|---|
| (b) Ausschuß von Infrastrukturmaßnahmen; | (b) Ausschuß von Infrastrukturmaßnahmen; |
| (c) Ausschuß von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen; | (c) Ausschuß von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen; |
| (d) Garantie, daß ab dem 27. Juni 1997 die Eisenbahnunternehmen, die am Projekt teilnehmen, eine Lizenz im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 95/18/EG halten. | (d) Garantie, ab dem 27. Juni 1997 daß die Eisenbahnunternehmen, die am Projekt teilnehmen, eine Lizenz im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 95/18/EG halten. |
| 6. Die Einzelheiten zur Bewertung und zur Kontrolle gemäß Artikel 10 sind in den Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten. | <u>7.</u> Die Einzelheiten zur Bewertung und zur Kontrolle gemäß Artikel 10 sind in den Entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten. |
| 7. Die Entscheidungen sind an die Begünstigten und die Mitgliedstaaten gerichtet, auf deren Staatsgebiet sich die KV-Route befindet. | <u>8.</u> Die Entscheidungen sind an die Begünstigten und die Mitgliedstaaten gerichtet, auf deren Staatsgebiet sich die KV-Route befindet. |

Der restliche Text bleibt unverändert.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 507 endg.

DOKUMENTE

DE

07 10 01 09

Katalognummer : CB-CO-97-516-DE-C

ISBN 92-78-25669-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg